

Informationen zur ASP

1 Zur Afrikanischen Schweinepest

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Ursprünglich war die ASP auf den afrikanischen Kontinent beschränkt. Beginnend im Juni 2007 breitete sich die ASP von Georgien aus in die Nachbarländer aus. Seit 2014 tritt sie in den baltischen Staaten und Polen auf, 2017 breitete sie sich in die Tschechische Republik, nach Moldawien und nach Rumänien aus. Im Jahr 2018 wurden erste Fälle in Ungarn, Bulgarien und Belgien sowie in China gemeldet und im Jahr 2019 in der Slowakei, Serbien, Mongolei, Vietnam, Kambodscha, Nordkorea, Myanmar, Südkorea, Philippinen, Ost-Timor, Indonesien und Laos. Ende 2019 hat sich das ASP-Geschehen in Polen in Richtung Westen ausgebreitet. Nach Fällen nahe der deutsch-polnischen Grenze wurde am 10. September 2020 ein erster Fall von ASP bei einem Wildschwein in Brandenburg bestätigt. Mittlerweile wurden drei Ausbruchsherde in Brandenburg festgestellt. Ein erster Fall von ASP bei einem Wildschwein in Sachsen wurde am 31. Oktober 2020 bestätigt. Auch in Sachsen wurden weitere Fälle auf der Polen zugewandten Seite des Wildschutzzauns festgestellt. Die Hausschweinbestände in Deutschland sind nach wie vor frei von ASP.

Die Übertragung erfolgt in Europa durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren (Sekrete, Blut, Sperma), die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschl. Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Der Kontakt mit Blut ist der effizienteste Übertragungsweg.

Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome. Der Tod tritt in der Regel innerhalb von Tagen ein. Die Ausbreitung im Bestand kann, abhängig von den äußeren Bedingungen und anders als z.B. bei klassischer Schweinepest, sehr langsam fortschreiten und wird deshalb oft erst spät erkannt. Nicht alle Tiere eines Stalles oder gar einer Bucht müssen zeitgleich erkranken. ASP ist keine Zoonose, also keine zwischen Tier und Mensch übertragbare Infektionskrankheit, und daher für den Menschen ungefährlich.

Das Virus besitzt eine hohe Stabilität gegenüber Umwelteinflüssen. Beispiele (verschiedene Literaturstellen):

| | |
|-------------|---|
| Kot: | 11 Tage – 3 Monate (Raumtemperatur), > 45 Tage (4°C) |
| Blut: | 6 Monate auf Holzoberflächen, eingegraben auf Holz/Ziegel 81 – 112 Tage, 18 Monate (4°C), 6 Jahre eingefroren ohne Licht |
| Urin | 3 – 15 Tage |
| Knochenmark | 94 Tage |

Das Virus ist stabil in Kadavern und bleibt hier je nach Außentemperatur über Wochen bis Monate infektiös.

 **Für die Unterbrechung der Infektionskette im Seuchenfall ist somit wichtig, Kadaver schnellstmöglich zu finden und sicher zu entsorgen.**

2 Aktuelle Lage

Afrikanische Schweinepest im Baltikum, Belgien, Bulgarien, Deutschland, Griechenland, Moldawien, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Ukraine und Ungarn in 2020

Quelle: ADNS, TSN (Stand: 01.01.2020-04.12.2020 - 09:05 Uhr)

(Angabe der Anzahl der gemeldeten Ausbrüche/Fälle vom 27.11.2020 – 09:30 Uhr in Klammern)

| | Hausschweine | Wildschweine | Gesamt |
|---------------|----------------------|----------------------|------------------------|
| Belgien | 0 (0) | 3 (3) | 3 (3) |
| Bulgarien | 19 (19) | 450 (450) | 469 (469) |
| Deutschland | 0 (0) | 250 (185) | 250 (185) |
| Estland | 0 (0) | 62 (62) | 62 (62) |
| Griechenland | 1 (1) | 0 (0) | 1 (1) |
| Lettland | 3 (3) | 274 (269) | 277 (272) |
| Litauen | 3 (3) | 203 (202) | 206 (205) |
| Moldawien | 2 (2) | 30 (30) | 32 (32) |
| Polen | 103 (103) | 3.773 (3.631) | 3.876 (3.734) |
| Rumänien | 956 (938) | 774 (769) | 1.730 (1.707) |
| Serbien | 15 (15) | 41 (41) | 56 (56) |
| Slowakei | 17 (17) | 270 (253) | 287 (270) |
| Ukraine | 21 (19) | 4 (4) | 25 (23) |
| Ungarn | 0 (0) | 3.773 (3.735) | 3.773 (3.735) |
| Gesamt | 1.140 (1.120) | 9.907 (9.634) | 11.047 (10.754) |

3 Rechtliche Regelungen

Für die Bekämpfung von Tierseuchenausbrüchen sind in Hessen zunächst die unteren Veterinärbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte zuständig.

Für die Bekämpfung der ASP gibt es eine Vielzahl zu beachtender Vorschriften des europäischen sowie des deutschen Rechts. Rechtsvorschriften mit Relevanz sind (nicht abschließend):

- **Richtlinie 2002/60/EG** zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest
 - Umgesetzt in der VO zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest
- **Durchführungsbeschluss 2014/709/EU** mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zu Bekämpfung der ASP in bestimmten Mitgliedstaaten
- **Tiergesundheitsgesetz** (national)
- **VO zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest** (Schweinepestverordnung; national)
 - Regelt Bekämpfung in Haus- und Wildschweinbeständen
 - Begriffsbestimmungen
 - Festlegung spezifischer Maßnahmen wie Untersuchung, Abgrenzung, Verbringungsbeschränkungen, Tötung, Beseitigung...

3.1 Regelungen beim Ausbruch der Schweinepest bei Wildschweinen (WS) (nicht abschließend):

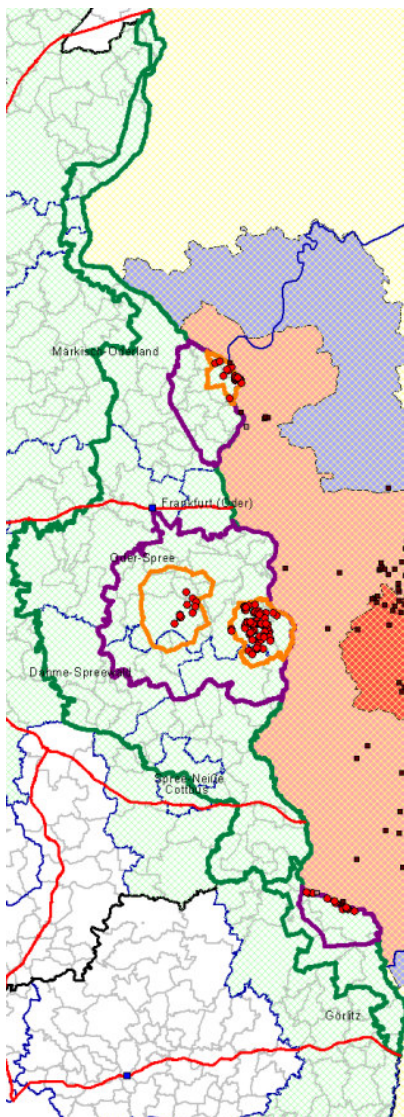
Einrichtung eines **Gefährdeten Gebietes** (Radius nicht festgelegt, ca. 15 km um den Fundort eines positiven WS, bei mehreren Funden entsprechende Anpassung des Gebietes).

Im Gefährdeten Gebiet werden Maßnahmen angeordnet im Hinblick auf Hausschweinebestände aber auch im Hinblick auf die Wildschweinpopulation.

Optional kann eine **Kernzone** um den Fundort eingerichtet werden (ca. 3-4 km Radius nach jetziger Erkenntnis). Die Kernzone ist Bestandteil des Gefährdeten Gebietes.

Im Rahmen der Strategie des Landes Brandenburg zur Bekämpfung der ASP werden sogenannte Weiße Zonen um die Kerngebiete eingerichtet, welche mit zwei festen Zaunreihen (äußerer und innerer Zaun) abgegrenzt sind. In den Weißen Zonen wird der Jagddruck mit dem Ziel erhöht, die Wildschweinpopulation auf (nahezu) null zu reduzieren und so eine Sicherungszone um das Kerngebiet zu schaffen.

Festlegung einer **Pufferzone** um das Gefährdete Gebiet.






-  Gefährdetes Gebiet (GG)
-  Kerngebiet (Bestandteil des GG)
-  Pufferzone

Abbildung: Ausbruchskarte mit Stand vom 03.12.2020

Quellen: Deutsche Seite: TSN unter Bereitstellung der verantwortlichen Kreise und Behörden

Polnische Seite: Webseite der polnischen Chef Veterinärinspektion und EU (Sante)

3.1.1 Weitere Maßnahmen im Gefährdeten Gebiet, die von Relevanz für landwirtschaftliche Betriebe sein können (Stand Dezember 2020)

Die zuständige Behörde kann – soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich erscheint – anordnen:

- Anlegen von Jagdschneisen
- Untersagung oder Beschränkung der Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen für längstens 6 Monate (wiederholte Anordnung ist möglich)
- Im Kerngebiet kann der Fahrzeug- oder Personenverkehr eingeschränkt werden, Absperrmaßnahmen können angeordnet werden (z.B. Zaunbau)

Die Anordnung möglicher Maßnahmen orientiert sich an der Brauchbarkeit/Notwendigkeit für die Durchführung einer möglichst effektiven Seuchenbekämpfung und an der Wildschweinpopulation. Sinnvoll könnten Betretungsverbote für bestimmte, vom Wildschwein genutzte Habitats sein. Es gilt, eine unnötige Störung der seuchenverdächtigen oder seuchenkranken Wildschweinpopulation zu vermeiden um eine schnellere Weiterverbreitung der ASP durch Wanderbewegungen zu verhindern. Hiervon können auch landwirtschaftlich genutzte Flächen (z.B. Weinbau, Ackerbau) betroffen sein.

Gleiches könnte auch angeordnet werden um eine Gefährdung von Personen bei Durchführung verstärkter jagdlicher Maßnahmen zu vermeiden. Ggf. wird man versuchen, bestimmte Feldfrüchte als Nahrungsgrundlage oder Lebensraum für Wildschweine stehen zu lassen. Auch die Errichtung von Zäunen kann zur Einschränkung des Bewegungsradius von Wildschweinrotten eine Möglichkeit bieten. Die Anordnung solcher Maßnahmen ist immer eine Einzelfallentscheidung und wird an der jeweiligen Situation ausgerichtet.

Entschädigung

Sollten aufgrund der vorgenannten Maßnahmen Verluste z.B. dadurch entstehen, dass Ernten nicht eingefahren werden können, frühzeitig abgeerntet/untergepflügt werden muss oder Ernte durch das Anlegen von Jagdschneisen z.T. vernichtet wird, steht dem Geschädigten gemäß § 6 Tiergesundheitsgesetz ein „Ersatz für jeweils entstehenden Aufwand oder Schaden nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Inanspruchnahme als Nichtstörer“ zu. Gleiches gilt für Absperrmaßnahmen. In Hessen findet sich die entsprechende Vorschrift im Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), §§ 64, 65 ff. Hier ist festgelegt, dass eine Entschädigung gewährt wird „...für Vermögensschaden, wenn und soweit dies zur Abwendung unbilliger Härten geboten erscheint“. Ein entsprechender Schaden muss bei der zuständigen Behörde geltend gemacht werden.

Aufhebung:

Die Aufhebung des Gefährdeten Gebietes erfolgt frühestens 6 Monate nach dem letzten ASP-Nachweis, die überwiegende Anzahl der Maßnahmen bleibt jedoch wenigstens 12 Monate nach dem letzten ASP-Nachweis bestehen.

Links zum Thema:

Homepage des FLI mit vielen Informationen zu ASP:

<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/afrikanische-schweinepest/>

Homepage des HMUKLV: <https://umwelt.hessen.de/verbraucher/tiergesundheit-tierseuchen/tierkrankheiten-tierseuchen/schweinepest>

Ansprechpartner:

Dr. Fabienne Leidel, Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat V 54 - Veterinärwesen und Verbraucherschutz -
Tel.: +49 (6151) 12 5447
E-Mail-Postfach: veterinaerdezernat@rpda.hessen.de

Dr. Inga Weiße, Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat V 54 - Veterinärwesen und Verbraucherschutz -
Tel.: +49 (6151) 12 5440
E-Mail-Postfach: veterinaerdezernat@rpda.hessen.de